

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V.

– JSN –

Fachdienst
Familiäre Bereitschaftsbetreuung



Informationsbroschüre

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG	3
1.1 Kurzbeschreibung des Verbundsystems:	3
1.2 Art des Leistungsangebotes	3
2. FAMILIÄRE BEREITSCHAFTSBETREUUNG (FBB)	4
2.1 Definition	4
2.2 Gesetzliche Grundlage	4
3. ZIELBESCHREIBUNG:	5
4. ALTERSSTRUKTUR DER BETREUUNGSKINDER	6
4.1 Altersstruktur	6
4.2 Ausschlusskriterien	6
5. RAHMENBEDINGUNGEN	6
5.1 Begrenzung der Verweildauer	6
5.2 Vergütung der FBB-Fachkräfte	6
5.3 Vertragliche Verpflichtung	7
5.4 Aufgaben der FBB-Fachkräfte	7
4.5 Beratung und Angebote während der Bereitschaftsbetreuung	8
4.5.1 Beratung durch den FBI-Dienst	8
4.5.2 Fallbesprechungen	8
4.5.3 Gruppensupervision	8
6. FACHSTELLENPROFIL	8
6.1 Familiäre Rahmenbedingungen	9
6.2 Voraussetzungen	9
6.2.1 Motivation, Qualifikation und Ressourcen der Fachstellen	10
Motivation	10
6.2.2 Kooperationsfähigkeit des familiären Systems	11
7. BEWERBUNGSVERFAHREN	11
7.1 Erste Schritte im Bewerbungsverfahren	11
7.2 Ziele und Inhalte der Vorbereitungsseminare	12
8. BEGINN DER TÄTIGKEIT	14

Konzeption „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ (FBB) Verbund Süd-Niedersachsen e.V.

Entstehung des Fachbereiches: August 1999

In enger Zusammenarbeit mit dem DJI (Deutsches Jugendinstitut, München) wurde im Jahre 1999 der Fachdienst Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) aufgebaut, mit der Zuständigkeit für die Jugendämter der Stadt und des Landkreises Göttingen, des Landkreises Northeim und des Landkreises Osterode.

1. Allgemeine Beschreibung

1.1 Kurzbeschreibung des Verbundsystems:

**Name des Fachdienstes: Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. - JSN -
Gothaer Platz 1
37083 Göttingen**

**Träger:
Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. – JSN –
Scharnhorstplatz 6
37154 Northeim**

Terminologie und Abkürzungen:

JSN	Jugendhilfe Süd-Niedersachsen
FBB	Familiäre Bereitschaftsbetreuung
FBB-Dienst	für FBB zuständige Mitarbeiterinnen der JSN
FBB-Fachkraft	unter Vertrag genommene Betreuer/ Betreuerin
FBB-Stelle	Familie und Wohnung der FBB-Fachkraft

1.2 Art des Leistungsangebotes

Verbundsystem zur zeitlich begrenzten Notaufnahme von Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechtes in FBB-Stellen nach Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII sowie Übernahme einer Clearing-Funktion durch den Fachdienst.

(Siehe dazu Kommentar Wiesner/Mörseberger/Oberloskamp/Struck „SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe“, München 2000)

2. Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)

2.1 Definition

FBB erfolgt aufgrund einer offenkundig gewordenen erheblichen Gefährdung des Kindeswohls in der Regel unvorbereitet. Im Kontext der Familienpflegeformen wie z.B. Vollzeitpflege oder Kurzzeitpflege nimmt sie eine deutliche Sonderstellung ein, und ist von diesen abzugrenzen. Sie zeichnet sich insbesondere aus durch:

- *eine grundsätzliche Offenheit von Beginn und Dauer der Betreuung und*
- *die Funktion als Klärungsinstrument im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII KJHG*

Da es sich hier um eine vorübergehende Betreuung handelt, der in der Regel massive Konflikte in der

Herkunftsfamilie vorausgegangen sind, erfordern die Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder, die Unterstützung der „Clearingarbeit“, aber auch die Bewältigung der Trennungssituation eine besondere pädagogische Fachlichkeit auf Seiten der FBB-Fachkräfte. Die Gründe, die zu einer Inobhutnahme geführt haben, können unterschiedlich sein: Überforderung der Eltern, Mangelversorgung, Vernachlässigung, Drogen- und Alkoholsucht der Eltern, Misshandlungen oder Missbrauch, psychische Erkrankung der Eltern. Angesichts dieser, meistens schon lange bestehenden Verhältnisse und der abrupten Trennung von den leiblichen Eltern, brauchen die in Obhut genommenen Kinder Schutz und Sicherheit, aber genauso eine zuverlässige Grundversorgung und Pflege. Dieses ist die Basis dafür, dass die Kinder zur Ruhe kommen und neu Orientierung finden können.

Familiäre Bereitschaftsbetreuung bietet besonders für kleine Kinder im Alter von 0-6 Jahren Vorteile, da eine Heimunterbringung bei dieser Altersstufe in der Regel nicht indiziert ist und die Unterbringung in Vollzeitpflege Nachteile mit sich bringt: zum einen gehen Vollzeitpflegeeltern von einer dauerhaften Betreuungsperspektive aus, fördern die Integration des Kindes, erleben Konkurrenz im Kontakt zu den Herkunftseltern, außerdem können bereits in der Familie lebende Pflegekinder durch die wiederholte Aufnahme und Trennung von Betreuungskindern in signifikanter Weise verunsichert werden.

2.2 Gesetzliche Grundlage

Familiäre Bereitschaftsbetreuung erfolgt auf der Grundlage der Inobhutnahme nach §42 SGB VIII oder in Ausnahmefällen nach §43. In der Folge einer Inobhutnahme kann sich aber ein entsprechender Hilfebedarf nach §§ 27 – 35a herausstellen. Anschließend Hilfen sind im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß §36 unter der Federführung des Jugendamtes mit unmittelbarer Beteiligung der FBB zu ermitteln.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes

oder Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht auf Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes

oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu

beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge oder

Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge oder Erziehungsberechtigten zu übergeben

oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um

eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Zielbeschreibung:

- **Schutzauftrag:** Die Aufnahme eines Kindes in FBB gewährleistet die Sicherung des Kindeswohls und somit die Unversehrtheit des Kindes.
- **Stabilisierung des Kindes:** Das familiäre Leben in einer FBI-Stelle bietet insbesondere Kindern mit traumatischen Erfahrungen die Möglichkeit, einen strukturierten Alltag kennen zu lernen und in diesem Rahmen Orientierung und Halt zu finden.
- **Clearing:** der FBI-Dienst führt nach Auftragslage des zuständigen Jugendamtes intern sowohl eine pädagogische als auch eine beschreibend-phänomenologische Diagnostik aus, die sich vorrangig auf das Kind und auf die begleiteten Umgangskontakte mit den Eltern bezieht. Ergänzt wird die Diagnostik durch das Einbeziehen externer Fachkräfte wie Ärzte,

Psychologen und anderer therapeutischer Dienste. Das diagnostische Material wird den für den Fall verantwortlichen Jugendämtern zur Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt.

4. Altersstruktur der Betreuungskinder

4.1 Altersstruktur

FBB ist vorrangig als Angebot für Kinder im Alter von 0-6 Jahren entwickelt worden, da für diese

Altersgruppe bislang kein alternatives Betreuungsangebot vorgelegen hat und andere Betreuungsformen im Krisenfall wenig geeignet sind, den Bedürfnissen dieser Altersgruppe gerecht zu werden.

4.2 Ausschlusskriterien

Schwerwiegende geistige und körperliche Behinderungen.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Begrenzung der Verweildauer

Ausgehend vom Alter und der Bindungsfähigkeit des Kindes sollte sein Verbleib in der FBB-Fachstelle so kurz wie möglich gehalten werden. Nach der ersten Eingewöhnungsphase in der FBB-Fachstelle kann das Kind zur Ruhe kommen und Kontakte zu den Mitgliedern des neuen Systems knüpfen. Dieses gewünschte Beziehungsangebot in der Fachstelle dient dem Erhalt der Bindungsfähigkeit des Kindes. Der Verbleib des Kindes über den Zeitraum eines halben Jahres hinaus lässt die gewachsenen Beziehungen immer intensiver werden, sodass der Gaststatus, des Kindes von allen Beteiligten schwer aufrecht zu halten ist. Vor diesem bindungspsychologischen Hintergrund ergibt sich sowohl für den Auftrag der Notaufnahme eines Kindes als auch für den Klärungsauftrag folgender Zeitrahmen: Grundsätzlich streben wir an, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Eltern und allen am Klärungsprozess Beteiligten innerhalb *eines halben Jahres* folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- Beobachtung des Kindes
- Einschätzung seines Bedarfes an Betreuung und Förderung
- Abklärung einer möglichen Rückführung oder aber der Entwicklung der für das Kind förderlichsten

Zukunftsperspektive.

Diese gesetzte Zeitstruktur kann nicht aufrecht gehalten werden, wenn gerichtlich angeordnete Maßnahmen wie Gutachten etc. umgesetzt werden müssen.

5.2 Vergütung der FBB-Fachkräfte

Über die aktuelle Höhe der Vergütung informieren wir Sie bei einem persönlichen Gespräch, wenn Sie interessiert sind. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei unserem FBB-Fachdienst unter der Rufnummer: Tel.: 05551 - 97 82 0

Es erfolgt eine angemessene Vergütung.

5.3 Vertragliche Verpflichtung

- Die Verfügbarkeit* und die Aufnahme von Kindern sowie die maximale Belegungsauslastung sind vertraglich geregelt.
- Belegungsfreie Zeiten und Bereitschaftszeiten richten sich nach Dauer der letzten Belegung sowie nach Anfragesituation durch die Jugendämter.
- Die maximale Belegungszeit darf grundsätzlich 280 Tage im Jahr nicht übersteigen, für die Mindestbelegungszeit sind 240 Tage p.a. vorgesehen.
- Urlaubsregelung erfolgt nach Absprache mit dem FBB-Fachdienst.
- Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist der Vertrag mit der JSN von beiden Partnern/Eheleuten zu unterzeichnen.

*Bis auf weiteres sollen die FBB-Stellen in der Zeit von 6.00 – 23.00 Uhr für eine Aufnahme zur Verfügung stehen. Als FBB-Fachkraft wird das Vorhandensein eines Bereitschaftshandys vorausgesetzt.

Belegungsfreie Zeiten stehen für die Regeneration der Familie zwischen den Belegungen zur Verfügung, der zeitliche Rahmen ist abhängig von der Dauer und Intensität der vorhergehenden Belegung und wird mit der Fachstelle vereinbart.

Nach erfolgter Regeneration befindet sich die Fachstelle in der Warteposition. Bis eine neue Anfrage durch die Jugendämter gestellt wird, hat die Fachkraft Bereitschaftsdienst zu leisten. Hierunter fällt die telefonische Erreichbarkeit (Handy) und der Aufenthalt im Umkreis von nicht mehr als 2 Autostunden vom eigenen Wohnort entfernt.

5.4 Aufgaben der FBB-Fachkräfte

Zu den Aufgaben der Betreuungspersonen zählen:

- *Aufnahme eines Kindes in der eigenen Familie*
- *Pflege, Betreuung (und Erziehung) des Kindes*
- *Besuche bei Ärzten, Therapeuten, Jugendamt, etc.*
- *Spezielle Pflege bei Krankheiten, Allergien und Behinderungen*
- *Kontinuierliche Beobachtung des Kindes (Beobachtungsbericht)*
- *Umgang mit kritischen Situationen während der Betreuung des Kindes sowie während der Elternkontakte*
- *Durchführung von Elternkontakten (Beobachtung der Eltern-Kind-Interaktion, Gespräche mit Eltern, Vermittlung, ggf. auch Leisten lebenspraktischer Hilfe)*
- *Kooperation mit Behörden und allen an der Diagnose des Kindes Beteiligten*
- *Gestaltung des Trennungsprozesses/Hilfestellung beim Wechsel des Kindes*
- *Unterstützung der Trauerarbeit in der eigenen Familie*
- *Teilnahme an Fortbildung*
- *Teilnahme an der monatlich stattfindenden Gruppensupervision*
- *Teilnahme an den Fallbesprechungsterminen*
- *Kooperation mit anderen FBB-Stellen (Unterstützung, gegenseitige Hilfe)*

4.5 Beratung und Angebote während der Bereitschaftsbetreuung

4.5.1 Beratung durch den FBB-Dienst

Die Beratung durch den FBB-Dienst soll FBB-Fachkräften helfen, Gegebenheiten um das zu betreuende Kind zu reflektieren, Probleme zu besprechen und ggf. lösen zu können oder an einer Lösungsidee zu arbeiten. In der Beratung sollen notwendige Informationen –so weit möglich– gegeben werden. Die Beratung dient der Klärung des Ist-Zustandes sowohl in Bezug auf konkrete Ereignisse, als auch im Hinblick auf eigene Emotionen und die des Familiensystems. Unter Begleitung wird sowohl die persönliche Präsenz des FBB-Dienstes, als auch die emotionale

Anteilnahme an den Sorgen, Gedanken und Problemen, aber auch an den Erfolgen der FBB-Fachkräfte verstanden.

Die Beratung und Betreuung der FBB-Stellen findet regelmäßig mit der zuständigen Mitarbeiterin des FBB-Dienstes statt in Form von Hausbesuchen, Telefonaten oder Kontakten in den Räumen der JSN.

In Ausnahmefällen steht der FBB-Fachdienst auch außerhalb der Dienstzeit für die Fachstellen zur Verfügung.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Beratung wird vorausgesetzt.

4.5.2 Fallbesprechungen

Die Fallbesprechungen sollen Kontakte zu den anderen Betreuungsfamilien schaffen und stärken, da es im Einzelfall zur Übernahme eines Betreuungskindes durch eine andere FBI-Stelle kommen kann (Urlaub, Krankheit). Durch den Erfahrungsaustausch und die Reflexion des Belegungsprozesses werden sowohl die Sichtweise im spezifischen Kontext erweitert als auch Handlungsmodelle erarbeitet.

Darüber hinaus bieten die Treffen die Möglichkeit allgemeine Informationen mitzuteilen, Fortbildungsangebote vorzustellen und Anliegen der Fachstellen aufzugreifen.

Die Fallbesprechungen finden in einem 6-wöchigen Rhythmus statt und werden von den Kolleginnen des Fachdienstes methodisch angeleitet.

4.5.3 Gruppensupervision

Einmal pro Monat treffen sich die Fachstellen unter der Leitung einer externen Supervisorin zur Gruppensupervision. Die Gruppengröße umfasst maximal 5-6 Fachkräfte. Bei Bedarf kann der Partner der Fachkraft an der Supervision teilnehmen.

Ziel der Supervision ist die Reflexion der eigenen Handlungskompetenz im aktuellen Fallverlauf. Vor dem Hintergrund eigener Persönlichkeitsmerkmale (Werte und Normen, Gefühle und Gedanken, persönliche Entwicklung und Verhalten) werden unter Einbezug der Mitsupervisanden

Lösungen erarbeitet, die zur Entlastung der Betreuenden und Verbesserung der Betreuung führen sollen. Die Teilnahme an der Supervision ist verpflichtend.

6. Fachstellenprofil

Grundlage und Voraussetzung für die Erfüllung der konkreten Aufgaben, die als Anforderung an die FBB-Fachstellen gestellt werden sind spezifische persönliche Fähigkeiten und Qualifikationen

sowie das Vorhandensein oder ggf. auch die Schaffung bestimmter Rahmenbedingungen.

Ebenso wichtig sind das Mitwirken und die Unterstützung durch die eigene Familie.

6.1 Familiäre Rahmenbedingungen

- Eigene Kinder der Fachkräfte sind erwünscht, kinderlose Fachkräfte kommen aber durchaus auch in Betracht, wenn sie berufliche oder sonstige Erfahrungen mit Kindern mitbringen.
- Allein erziehende Personen können unter Berücksichtigung der finanziellen Absicherung und des Vorhandenseins eines sozialen Netzwerkes die Anerkennung als Fachstelle erhalten.
- Das jüngste eigene Kind soll mindestens 3 Jahre alt sein.
- Die Betreuungsperson soll keiner Vollzeittätigkeit nachgehen. Im Falle einer Teilzeiterwerbstätigkeit darf der Lebens-/Ehepartner auch nur Teilzeit arbeiten, damit eine umfassende Betreuung des aufgenommenen Kindes gewährleistet ist. In diesem Fall stehen beide Betreuungspersonen unter Vertrag.
- Der Lebensunterhalt der FBB-Fachstelle sollte gesichert sein.
- Grundsätzlich darf kein Pflegekind bereits in der Fachstelle leben und kein weiterer Pflegekinderantrag oder Adoptionsantrag gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Ansatz abgewichen werden: es muss sich allerdings um ein langfristiges und stabiles Pflegeverhältnis handeln. Außerdem sind Erfahrungen der Pflegefamilie mit Bereitschaftsbetreuung notwendig. In diesen speziellen Fällen ist unbedingt eine Rücksprache des FBB-Dienstes mit dem zuständigen Pflegekinderdienst erforderlich.
- Es müssen ausreichende räumliche Kapazitäten für das Betreuungskind vorhanden sein. Ebenso sollte die Fachstelle das Umfeld kindgemäß und entwicklungsfördernd gestalten.
- Die Fachstellen müssen über ein Auto verfügen, bzw. eine sehr gute Anbindung an die Infrastruktur aufweisen können.
- Es müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:
 - ✓ Gesundheitszeugnis:
Es muss gewährleistet sein, dass die Fachkräfte psychisch und physisch in der Lage sind, die Versorgung des Kindes sicher zu stellen. Dafür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, aus der hervor geht, dass die Betreuungspersonen frei sind von ansteckenden Krankheiten und keine Suchtproblematik vorliegt.
 - ✓ Führerschein Klasse 3 (alt) oder Klasse B

6.2 Voraussetzungen

Als FBB-Fachstelle ist die Grundeinstellung jedes Familienmitgliedes ein Baustein zur Ausübung dieser Aufgabe: Im Unterschied zu jeder anderen Berufstätigkeit ist bei FBB jedes Familienmitglied wichtig, da Sie die Betreuung der FBB-Kinder zu Hause ausüben. Eine tolerante und unvoreingenommene Haltung sowohl der Fachkräfte, als auch der Partner und der eigenen Kinder gegenüber sozial benachteiligten Familien und gegenüber der besonderen Situation eines in Obhut genommenen Kindes sind unerlässlich. Nur so kann sich ein

Betreuungskind in einer neuen Umgebung akzeptiert fühlen und zurechtfinden, ohne dass es in der Beziehung zu seiner Herkunftsfamilie entwertet wird. Dies ist Voraussetzung für einen konstruktiven Kontakt zu anderen sozialen Familiensystemen.

6.2.1 Motivation, Qualifikation und Ressourcen der Fachstellen

Motivation

Die Motivation der Fachkräfte sollte darin bestehen, eine sinnvolle, erzieherische Aufgabe im Rahmen der eigenen Familie ausüben zu wollen. Das beinhaltet auch, das Kind neugierig und aufgeschlossen in Empfang zu nehmen, vorübergehend einen Platz in der Familie einzuräumen sowie ihm Ruhe und Entwicklungsmöglichkeiten während der befristeten Unterbringung zu ermöglichen. Im Wissen um die seelischen und körperlichen Verletzungen des Kindes und die daraus resultierenden psychischen Belastungen wie Ängste, Unsicherheit oder Aggressivität sollte diese Aufgabe ihre Bedeutung erfahren.

Das Besondere der familiären Bereitschaftsbetreuung besteht in der schnellen Aufnahme eines Kindes und der erforderlichen Ausrichtung des gesamten Familiensystems.

Alle in der Familie lebenden Mitglieder werden im Kontakt mit dem aufgenommenen sein, deshalb ist der Einbezug aller in die Tätigkeit wichtig.

Um die Betreuung eines aufgenommenen Kindes leisten zu können, ist deshalb ein breites Spektrum an professionellen und persönlichen Ressourcen notwendig.

Qualifikation

Um den spezifischen Anforderungen gerecht zu werden ist eine pädagogische Ausbildung von Vorteil, jedoch wurden bislang auch gute Erfahrungen mit Fachstellen aus fachfremden Berufen gemacht, die eine „*professionelle Haltung*“ mitbrachten. Konkret ist die Fähigkeit gefragt, pädagogisches Wissen anwenden und umsetzen zu können. Es sollten einschlägige Erfahrungen in der sozialen Arbeit im weitesten Sinne vorliegen sowie ein entsprechendes Bewusstsein und Reflexionsvermögen über die spezielle Situation in Obhut genomener Kinder und ihrer möglichen Traumatisierungen und Verhaltensauffälligkeiten. Die Fachkräfte sollten in der Lage sein, das eigene Handeln und den Einfluss der Tätigkeit auf ihr Familiensystem zu reflektieren und situationsentsprechend pädagogisch darauf zu reagieren. Von den Fachstellen werden lebenspraktische Erfahrungen im Umgang mit Kindern und in Krisensituationen erwartet.

Ressourcen

Neben der Motivation und der Qualifikation werden persönliche Fähigkeiten wichtig, die zum einen den Fachkräften Sicherheit im organisatorischen und kommunikativen Handeln geben, und außerdem dem feinfühligem Kontakt mit sich und anderen gelingen lassen können.

- selbständiges Arbeiten
- Organisationstalent
- konstruktiver Umgang mit Veränderungen
- körperliche Belastbarkeit
- soziales Netzwerk

- Kommunikationsfähigkeit

- Konfliktfähigkeit
- lösungsorientierte Haltung im Belegungsprozess
- Bereitschaft, Beratung und Unterstützung durch Fachdienste und ggf. Hilfen im eigenen Haushalt im Anspruch zu nehmen, sollte grundsätzlich bestehen

- Neugier und Offenheit
- Empathiefähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit, eine professionelle Distanz herzustellen
- Ressourcen, die Bindungs- und Trennungserfahrungen* zu gestalten und für sich und das eigene Familiensystem zu bewältigen
- achtsame Selbstwahrnehmung als Basis einer angemessenen Selbstfürsorge
- positive Lebenseinstellung, Humor

*Die Betreuungsperson der FBB sollte in der Beziehung zum aufgenommenen Kind eine professionelle Nähe-Distanz-Beziehung gestalten. Trotz der zeitlichen Begrenzung dieser Beziehung benötigt ein Kind ein verlässliches und emotionales Bindungsangebot.

6.2.2 Kooperationsfähigkeit des familiären Systems

Eine Übereinstimmung aller Familienmitglieder bezüglich der FBB-Tätigkeit ist zwingend notwendig. Die unterstützende Haltung des Partners und der eigenen Kinder ist dabei unerlässlich und spiegelt außerdem die Stabilität des familiären Beziehungssystems wieder. Phasenweise kann die FBB-Fachstelle in Situationen geraten, in denen das aufgenommene Kind mit seinem Betreuungsaufwand oder dem Störungsbild die persönlichen Ressourcen erschöpft oder aber das gesamte Familiensystem irritiert. Die Unterstützung durch ein funktionales Netzwerk kann an dieser Stelle wertvoll sein.

Eine Fachkraft sollte darüber hinaus in der Lage sein, kritisch zu überprüfen und einzuschätzen, ob Veränderungen im Bezug auf ihre Person oder das gesamte Familiensystem möglicherweise die Handlungskompetenz negativ beeinflussen. In diesen Fällen ist die Einsicht notwendig, durch Beratung und Supervision die pädagogische Sicherheit wieder zu erlangen.

Nach jeder abgeschlossenen Belegung findet mit dem Fachdienst und allen Familienmitgliedern ein Auswertungsgespräch statt, bei dem die zurückliegende Arbeit ausgewertet und eine möglicherweise veränderte Gestaltung der Zusammenarbeit entwickelt wird.

Den Bestand der Zusammenarbeit gefährdende Kriterien sind:

- mangelnde Kooperationsbereitschaft
- eine nicht nur temporäre Überforderung
- Verletzung der Datenschutzbestimmung (FBB)

7. Bewerbungsverfahren

7.1 Erste Schritte im Bewerbungsverfahren

Nachdem sich bei Interessenten der Gedanke oder Wunsch einer FBB-Tätigkeit gefestigt hat oder schon in der Familie besprochen wurde, werden folgende Schritte gegangen:

- ✓ **Klärung der BewerberInnen und deren Partner sowie die erste Abklärung in der Familie**
Welche Vorstellungen von FBB liegen vor? Was ist für die gesamte Familie zu leisten – was soll mit der Tätigkeit erreicht werden?
- ✓ **Erste telefonische Kontaktaufnahme mit dem FBI-Dienst**
- ✓ **Einreichen einer schriftlichen Bewerbung**
Aus der Bewerbung sollte die Motivation für die angestrebte Tätigkeit sowie eine Beschreibung der aktuellen familiären Situation hervor gehen. Die üblichen Anlagen der Bewerberin oder des Bewerbers (Lebenslauf, Nachweis über Schulabschlüsse, bisherige Tätigkeiten, Arbeitszeugnisse, Referenzen sowie ein Familienfoto) sollten eingereicht werden. Zusätzlich wird ein Lebenslauf des Partners benötigt.
- ✓ **Informationsveranstaltung**
- ✓ **Hausbesuch (methodisches Vorgehen)**
Vertieftes Kennen lernen der Lebenssituation der BewerberInnen
- ✓ **4 Vorbereitungsseminare in der Gruppe mit anderen BewerberInnen und Partnern (Tagesveranstaltungen)**
- ✓ **Hausbesuch mit Genogrammarbeit der BewerberInnen und der Partner**
- ✓ **Im Abschlussgespräch** wird der Bewerbungsprozess reflektiert und über die Aufnahme entschieden.
- ✓ **Anerkennung als FBB-Fachkraft durch die JSN**
- ✓ **Ausstattung für die Tätigkeit** (Beschaffung von Mobiliar)
- ✓ **Einführung in die konkrete Praxis**
- ✓ **Aufnahme der Handynummer auf einer Liste**, die an die Bereitschaftsdienste der Jugendämter weiter gereicht wird.
- ✓ **Festlegung des Beginns der ersten Bereitschaftszeit**

Der gesamte Bewerbungsprozess erstreckt sich ca. über ein halbes Jahr und richtet sich nach dem Zeitpunkt der Zusammenstellung einer Bewerbergruppe, die bis zu 5 Bewerberpaare erfasst.

7.2 Ziele und Inhalte der Vorbereitungsseminare

Ziele

Die Vorbereitungsseminare sollen die zukünftigen Betreuungspersonen umfassend in die Thematik einführen, die auf sie zukommenden Aufgabengebiete deutlich machen und fachliche Fortbildung zu speziellen, wichtigen Themengebieten liefern. Dabei geht es nicht nur um Wissensvermittlung, sondern auch darum, Methoden der Selbsterfahrung zu erlernen und anzuwenden. In Kooperation mit der Supervisorin der Fachstellen werden die Termine von den Mitarbeiterinnen des FBB-Dienstes durchgeführt.

Als Themen werden angeboten:

- **Das Jugendhilfesystem** und rechtliche Grundlagen: Ämterstruktur, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung.
- **Bindung und Trennung;** eigene Trennungskrisen und die der eigenen Kinder sowie des Partners. Beendigung oder Abbruch des Betreuungsverhältnisses: Übergänge gestalten, ggf. Kontakte halten.

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. – JSN –

- **Traumatisierung:** Traumatisierungen und die Folgen. Verständnis der kindlichen Verhaltensweisen als Überlebensstrategie; Förderung des Kindes durch weitere Hilfen. Umgang mit dem Schmerz und Leid der Kinder und Aushalten des Schicksals der Kinder.
- **Arbeitsplatz Familie:** Auswirkungen auf das eigene Familiensystem, auf den Freundeskreis und die Öffentlichkeit. Pflege der Ressourcen und Wahrung der Selbstfürsorge.
- **Elternkontakte:** Loyalitätskonflikte der Kinder. Einfühlung in verschiedene Rollen und Gestaltungsmöglichkeiten der Besuchskontakte werden anhand von Rollenspielen erprobt.
- **Einführung in das Verfassen von Berichten, ...**

8. Beginn der Tätigkeit

Vorbereitung

Nachdem die Fachstelle ihre Anerkennung erhalten hat, wird sie im Haus Vorbereitungen treffen und den äußeren Rahmen für die Aufnahme eines Kindes schaffen. Wenn dies erfolgt ist, beginnt die Tätigkeit mit der ersten Bereitschaftszeit. Die Fachstelle sichert die telefonische Erreichbarkeit zu, sodass im Krisenfall möglichst schnell die Unterbringung eines Kindes durchgeführt werden kann.

Belegung

Der Fachdienst erhält einen Anruf mit Anfrage von einem Mitgliedsjugendamt. Im Vorfeld wird grob eingeschätzt, ob das Kind sich aufgrund des Alters und der Informationen aus seiner Herkunftsfamilie in der freien FBB-Fachstelle aufgenommen werden kann. Die Fachkraft wird telefonisch in Kenntnis gesetzt. Im Folgenden erarbeitet das Jugendamt gemeinsam mit der Mitarbeiterin des FBB-Dienstes einen Plan zur Umsetzung des Kindes.

Dieser wird der Fachstelle mitgeteilt, sie hat dann noch etwas Zeit, die letzten Vorbereitungen zu treffen.

Meistens werden Kinder von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes und einer Mitarbeiterin der Fachdienstes FBB gebracht, es kann aber auch eine andere Planung sinnvoll sein.

Das Kind kommt dann in der Fachstelle an. Entweder mit viel oder aber mit wenig Gepäck. Die Zeit des Ankommens und Verarbeitens ist erstmal wichtig. Daneben werden aber auch erste diagnostische Abklärungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Kindes umgesetzt.

Klärung / Finden einer Struktur

Ankommen Nach wenigen Wochen zeichnen sich erste strukturelle Vorgaben ab: Es werden erste Umgangskontakte geplant und mit den Eltern besprochen, es kann eine Anhörung der Eltern im Familiengericht erfolgen, Auflagen erteilt werden, Gutachten in Auftrag gegeben werden oder Verfahrenspfleger in Erscheinung treten. In dieser Phase werden erste Weichen gestellt, möglicherweise wird ein Kindergartenplatz gesucht oder dringend erforderliche Förderung (Frühförderung, Ergotherapie, Physiotherapie) umgesetzt

Jetzt tritt auch deutlicher zutage, wie sich das Kind unter den Gegebenheiten in seiner Herkunftsfamilie entwickelt hat. Dies wird von der Fachstelle dokumentiert und mit dem Fachdienst abgewogen, ob da Hinzuziehen von Ärzten, Psychologen, Therapeuten zur Abklärung des Entwicklungszustandes und Verhaltens des Kindes erforderlich ist. Zu diesem Zeitpunkt hat sich die FBB-Fachstelle auf das aufgenommene Kind eingestellt und das Kind fühlt sich schon etwas sicherer in der neuen Umgebung, im Haus und im Kontakten mit den Mitgliedern der Fachstelle.

Die nächste Zeit dient der weiteren Abklärung und der Diagnostik und zieht sich manchmal über Monate, weil es häufig zu Störungen, Veränderungen kommt oder weil Gutachten sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Entscheidungsphase

Als nächste Phase steht die Entscheidung an, die entweder im Gericht oder im Jugendamt getroffen wird.

Anbahnung an die Folgehilfe/ Rückführung

Die Anbahnungsphase schließt sich unmittelbar an die Entscheidung an. Entweder wird dem Kind der Weg zurück in seiner Familie gebahnt oder ein neuer Lebensmittelpunkt gesucht, wo es mit Perspektive aufwachsen kann. Es stehen viele Kontakte an, es wird geplant und dem Kind verständlich gemacht, wie der weitere Weg aussehen wird. Zeitgleich macht sich die Fachstelle immer mehr mit dem Abschied vom Kind vertraut, denn der Tag des Wechsels rückt immer näher.

Abschied

Der Abschiedstag ist ein Tag mit vielen Gefühlen, Traurigkeit, dass es geht und gleichzeitig Freude über den Ausgang des Verlaufs, Freude darüber, dass die Zukunft des Kindes mit Perspektive weiter gehen wird.

Zur Erinnerung bekommt das Kind ein Fotoalbum mit Erinnerungen seiner Zeit in der Bereitschaftsbetreuung, vielleicht hat es später einmal eine biografische Bedeutung.

Belegungsfreie Zeit

Der Tag des Abschiedes sowie die gesamte Zeit mit dem Kind und dem dazugehörigen Fallverlauf mit allen, die daran beteiligt waren, muss erst einmal verarbeitet werden. Dazu benötigt es Verstehen, Gespräch, Zeit und Abstand. All das kann in der belegungsfreien Zeit gelingen. An den Alltag ohne den kleinen Gast muss sich die Fachstelle erst einmal wieder gewöhnen.

Im Nachgespräch ermitteln die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes mit den Fachstellen einen Zeitraum dazu. Jetzt können die Dinge Platz haben, die vielleicht während der Belegungszeit zurück gestellt werden mussten.

..... und dann beginnt wieder die Bereitschaftszeit....

Impressum:

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V.
Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)
Gothaer Platz 1
37083 Göttingen
Tel: 0551 999 589 -21, 22 oder -24
Fax: 0551 999 589 -13

E-Mail:
bothe@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de
a.dreising@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de
ranke@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de

www.jugendhilfe-sued-niedersachsen.de